

08
—
23**legalis brief**
Fachdienst
Strafrecht
Leitartikel**Die Strafbefehls-Adhäsionsklage nach nStPO aus Geschädigtensicht**

Die höchstwahrscheinlich am 1.1.2024 in Kraft tretende StPO-Revision (nStPO) sieht in Art. 353 Abs. 2 nStPO die Möglichkeit einer Adhäsionsklage im Strafbefehlsverfahren vor. Im vorliegenden Artikel sollen die Voraussetzungen, das Verfahren sowie die Chancen dieser neuen Adhäsionsklage aus Sicht der Privatklägerschaft beleuchtet werden[1].

I. Einleitung

Die Adhäsionsklage – ein in das Strafverfahren integrierter Zivilprozess, für den in erster Linie die StPO gilt[2]– soll gemäss der im Jahr 2011 eingeführten StPO der geschädigten Person, die sich als Zivilklägerschaft konstituiert hat, die Durchsetzung ihrer auf die Straftat zurückzuführenden Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen im Gerichtsverfahren erleichtern[3]. Insbesondere kann sich die Privatklägerschaft für ihre Adhäsionsforderung auf das Untersuchungsergebnis stützen. Sie muss nur Tatsachen beweisen, die sich nicht bereits aus den Akten ergeben (sogenannte reduzierte Substanziierungs- und Beweispflicht) [4].

In den über 90 % der Fälle, die im Strafbefehlsverfahren erledigt werden[5], gibt es aber gemäss bisherigem Recht keine Adhäsionsklage. Sofern der Beschuldigte die Forderung nicht anerkennt, wird sie auf den Zivilweg verwiesen. Insbesondere in klaren Fällen, in welchen die beschuldigte Person eine Forderung nur deshalb nicht anerkennt, um Zeit zu gewinnen oder die Einbringlichkeit zu erschweren, ist dies unbefriedigend. Mit Art. 353 Abs. 2 nStPO[6] kann die Staatsanwaltschaft nun unter gewissen Voraussetzungen auch im Strafbefehlsverfahren über Zivilforderungen entscheiden. Damit wird eine allgemein als geschädigtenunfreundlich kritisierte Regelung korrigiert[7].

II. Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Beurteilung der Zivilforderung im Strafbefehlsverfahren ist, dass die Forderung entweder von der beschuldigten Person anerkannt ist (Ziff. 1) oder dass deren Beurteilung ohne weitere Beweiserhebung möglich ist und zudem der Streitwert Fr. 30'000 nicht übersteigt (Ziff. 2).

1. Anerkannte Forderungen

Anerkannte Forderungen sind von vornherein unproblematisch. Bisher wurde von anerkannten Forderungen Vormerk genommen, neu wird darüber entschieden. Faktisch ändert sich nichts – auch die Vormerknahme führt zu einem definitiven Rechtsöffnungstitel [8].

2. Bestrittene Forderungen

Die Streitwertgrenze von Fr. 30'000 entspricht der Grenze für das vereinfachte Verfahren im Zivilprozess. Die recht hohe Streitwertgrenze rechtfertigt sich aufgrund der zweiten Voraussetzung:

Die Forderung muss **ohne weitere Beweiserhebungen** beurteilt werden können. Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Angelegenheit spruchreif sein muss[9].

Dabei muss es der Privatklägerschaft unbenommen bleiben, nur einzelne Forderungen (z.B. aufgelaufene Kosten oder Genugtuung) geltend zu machen und im Übrigen den Verweis auf den Zivilweg zu beantragen. Reicht die Privatklägerschaft ihrerseits mehrere Forderungen ein, hat die Staatsanwaltschaft analog zum ordentlichen Gerichtsverfahren[10] bezüglich jedes einzelnen Anspruchs zu prüfen, ob die Forderung liquid und damit zu entscheiden oder aber auf den Zivilweg zu verweisen ist[11].

In Art. 353 Abs. 2 nStPO geht es nur um den **liquiden Sachverhalt**[12], nicht wie in dem ansonsten durchaus vergleichbaren **Art. 257 Abs. 1 ZPO** (Rechtsschutz in klaren Fällen) zusätzlich um eine klare Rechtslage[13]. Die strengen Voraussetzungen von **Art. 257 Abs. 1 b ZPO** müssen somit in Bezug auf die klare Rechtslage gerade nicht erfüllt sein. Aufgrund der Kann-Formulierung im Gesetzestext wird die Staatsanwaltschaft jedoch zivilrechtlich hochstrittige Fragen sicherlich im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens auf den Zivilweg verweisen dürfen.

III. Verfahren

Der Ablauf des Adhäsionsverfahrens im Strafbefehlsverfahren ist nicht geregelt. Neu ist nur Art. 318 Abs. 1^{bis} nStPO (dazu Ziff. 1). Aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen, der ratio legis und dem Wesen der Adhäsionsklage ergeben sich jedoch weitere Anforderungen an das Verfahren (Ziff. 2).

1. Art. 318 Abs. 1^{bis} nStPO

Gemäss Art. 318 Abs. 1^{bis} nStPO sind die Geschädigten, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, über den beabsichtigten Verfahrensabschluss (Einstellung, Strafbefehl oder Anklage) zu informieren. Dabei geht es vor allem um das Recht der Geschädigten, sich als Privatklägerschaft im Sinne von **Art. 118 StPO** zu konstituieren[14] und eine Adhäsionsforderung einzugeben. Dass nur die «nicht informierten Geschädigten», nicht aber sämtliche Parteien und Geschädigten über den beabsichtigten Erlass eines Strafbefehls zu orientieren sind, ist – nicht nur aus Beschuldigten-Sicht[15] – rechtsstaatlich bedenklich[16] und trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass die Mitteilungspflichten gegenüber geschädigter Person und Opfer oft nur mittels Formularen erfolgen, die für unvertretene Geschädigte nicht schlüssig sind. Auch wird das Recht der geschädigten Person, sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft zu konstituieren (**Art. 118 Abs. 3 StPO**) unzulässig beschnitten, wenn ihr der beabsichtigte Abschluss des Vorverfahrens nicht mitgeteilt wird und sie sich somit faktisch von Anfang an als Privatklägerschaft konstituieren muss[17]. Gerade Opfer brauchen für eine Konstituierung als Privatklägerschaft nämlich Bedenkzeit[18].

Jedenfalls aber gilt, dass «noch nicht informiert» im Sinne der Rechtsprechung zu **Art. 118 Abs. 4 StPO** ausgelegt werden muss. Das heisst, die geschädigte Person muss durch die Staatsanwaltschaft über ihre Rechte orientiert worden sein. Eine Information durch die Polizei im Ermittlungsverfahren, also vor Eröffnung der Untersuchung genügt nicht[19].

2. Weitere Verfahrensanforderungen

Da sich die Privatklägerschaft für die Adhäsionsklage auf das Untersuchungsergebnis stützen darf, muss ihr (im Unterschied zum bisherigen Recht) aus Gründen des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens zumindest auf Antrag Akteneinsicht in das Untersuchungsergebnis gewährt werden.

Zudem muss die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass die Staatsanwaltschaft die Privatklägerschaft im Strafbefehlsverfahren einzuladen hat, ihre Entschädigungsforderung

zu beziffern und zu belegen[20], auch für die angekündigte Hauptforderung, die Adhäsionsforderung selber, gelten[21].

Umgekehrt muss selbstverständlich auch dem Beschuldigten das rechtliche Gehör zur Zivilforderung gewährt werden[22].

Wesentlich ist aus Sicht der Geschädigten vor allem: Die Staatsanwaltschaft kann die **Forderung nur gutheissen oder auf den Zivilweg verweisen, nicht aber abweisen**. Dies steht zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich aber daraus, dass bei Erlass des Strafbefehls die Beweise zur Zivilforderung von Gesetzes wegen noch nicht vollständig erhoben worden sind. Wenn die Forderung bereits aufgrund dieser unvollständigen Beweiserhebung sachlich liquid ist, ist sie gutzuheissen. Ansonsten muss der Privatklägerschaft die Möglichkeit verbleiben, im Zivilverfahren unter Erhebung sämtlicher Beweise ihre Forderung einzuklagen[23].

IV. Einsprache

1. Anforderungen und Legitimation

Die Privatklägerschaft muss die Einsprache im Unterschied zum Beschuldigten begründen (Art. 354 Abs. 2 StPO e contrario). Schon wegen der kurzen Frist muss eine rudimentäre Begründung der Einsprache genügen[24]. Eine Einsprache ist grundsätzlich – mit Ausnahme der Fälle von Art. 356 Abs. 6 StPO – umfassend und beschlägt den ganzen Strafbefehl. Eine partielle Einsprache gibt es nicht[25].

Die Einsprachelegitimation der Privatklägerschaft ist – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung[26] – neu in Art. 354 Abs. 1 a^{bis} und Abs. 1^{bis} geregelt. Die Privatklägerschaft kann (analog zu Art. 382 Abs. 2 StPO) die Sanktion als solche nicht anfechten, wohl aber die rechtliche Qualifikation eines Delikts (z.B. als schwere statt als einfache Körperverletzung). Betreffend der Zivilforderung kann sie den Verweis auf den Zivilweg mit dem Argument anfechten, die Staatsanwaltschaft habe eine Forderung zu Unrecht als illiquid beurteilt. Auch die Abweisung der Adhäsionsforderung kann sie anfechten – dann liegt m.E. ein fehlerhafter Strafbefehl vor (Ziff. 3.2. unten).

2. Einspracheverfahren

Eine Einsprache ist kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinn, sondern zunächst wird das Untersuchungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft fortgesetzt (Art. 355 StPO). Damit können in dieser Phase (bis zum Entscheid der Staatsanwaltschaft, ob sie am Strafbefehl festhält) weitere Beweise zur Herstellung der Spruchreife der Adhäsionsklage eingereicht werden. Ergibt sich gestützt auf neu erhobene Beweise eine andere Beurteilung des Sachverhalts (sei es bezüglich der Qualifikation oder der Liquidität der Zivilforderung, aber auch bezüglich des Schuldpunktes oder des Strafmasses), muss die Staatsanwaltschaft einen neuen Strafbefehl erlassen, das Verfahren einstellen oder Anklage erheben[27]. Hält die Staatsanwaltschaft hingegen am Strafbefehl fest, kommt es zu einem ordentlichen Gerichtsverfahren gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO.

Die Staatsanwaltschaft muss allerdings nur die zur Beurteilung der Einsprache «erforderlichen» Beweise abnehmen (Art. 355 StPO). Erweisen sich aus ihrer Sicht keine Beweise als notwendig, kann sie den Strafbefehl ohne Weiterungen sofort dem Gericht überweisen.

3. Gerichtsverfahren

3.1. Anfechtung nur oder auch im Strafpunkt

Bezieht sich die Einsprache auf den Strafpunkt, so gilt die bisherige Rechtslage: Es erfolgt ein ordentliches Gerichtsverfahren mit dem Strafbefehl als Anklageschrift. Für die Zivilforderung bedeutet dies, dass nicht mehr Art. 352 Abs. 2 nStPO, sondern Art. 126 StPO massgebend ist[28]. Die Spruchreife ist nicht mehr Voraussetzung, sondern die Adhäsionsklage ist unter Abnahme der Beweise zu beurteilen, ausser wenn dies

«unverhältnismässig aufwendig» wäre. Mittels (gültiger) Einsprache kann die Privatklägerschaft (wie auch der Beschuldigte) somit wie bisher ein ordentliches Gerichtsverfahren mit umfassender Beurteilung auch der Zivilklage erlangen.

Bezüglich der Verfahrenskosten darf die Privatklägerschaft im Gerichtsverfahren nicht schlechter gestellt werden, als wenn von Anfang an ein ordentliches Verfahren stattgefunden hätte. Insbesondere dürfen ihr die Kosten nur im Umfang von **Art. 427 StPO** auferlegt werden[29], was zu Recht faktisch selten der Fall ist[30].

Das Gleiche muss gelten, wenn die Privatklägerschaft zusätzlich zum Strafpunkt auch den Zivilpunkt anfechtet. Es gibt keinen Grund, sie in diesem Fall schlechter zu stellen, als wenn sie nur den Strafpunkt anfechten würde. Dies muss erst recht in Anbetracht der Zweckbestimmung gelten, dass mit der neuen Adhäsionsklage die Stellung der Privatklägerschaft verbessert werden soll.

3.2. Anfechtung nur im Zivilpunkt

Unklar ist die Situation bei Einsprachen, die nur den Zivilpunkt betreffen. Es läuft in solchen Fällen der Verfahrensökonomie zuwider, ein «volles» ordentliches Gerichtsverfahren zu Schuld-, Straf- und Zivilpunkt durchzuführen[31]. Auch dürfte es der Intention des Gesetzgebers nicht entsprechen, in Fällen, in denen einzig der Zivilpunkt angefochten wird, auf dem Umweg der Einsprache die Voraussetzung der Spruchreife auszuhebeln.

Zum Teil entschärft sich das Problem, da das Gericht zunächst über die Gültigkeit von Strafbefehl und Einsprache zu befinden hat (**Art. 356 Abs. 2 StPO**). So liegt m.E. in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft eine Forderung abweist, statt sie auf den Zivilweg zu verweisen, Ungültigkeit des Strafbefehls vor. Die Staatsanwaltschaft überschreitet damit (wie z.B. bei einer 6 Monate übersteigenden Strafe) ihre Urteilskompetenz. Das Verfahren ist gemäss **Art. 356 Abs. 5 StPO** an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

Ist ein Strafbefehl fehlerhaft, weil die Staatsanwaltschaft zu Unrecht Illiquidität annimmt, so dürfte allenfalls in klaren Fällen wie bei Strafbefehlen trotz strafrechtlich nicht ausreichend geklärtem Sachverhalt[32] ebenfalls eine Rückweisung in Frage kommen.

Behauptet hingegen die Privatklägerschaft zu Unrecht, die Spruchreife ihrer Forderungen sei gegeben, so müsste – analog zu **Art. 257 ZPO** und wie bisher bei Einsprache zum Zivilpunkt trotz fehlender Anerkennung[33] – ein Nichteintretensentscheid des Gerichtes erfolgen[34].

In nicht klaren Fällen bleibt die Frage, ob – falls einzig die Zivilforderung umstritten ist – am Grundsatz, dass die Einsprache den gesamten Strafbefehl beschlägt[35], festgehalten werden soll mit der Folge, dass ein vollständiges ordentliches Verfahren (wie bei Ziff. 3.1.) erfolgt, oder ob analog dem Genfer Vorschlag diesfalls nur die Zivilforderung gemäss **Art. 356 Abs. 6 StPO** überprüft werden soll[36].

Bei Anfechtung nur im Zivilpunkt gilt es, das Kostenrisiko gemäss **Art. 427 StPO** zu beachten.

V. Chancen der neuen Regelung

Aus Geschädigtensicht ist es zu begrüßen, dass nun auch im Strafbefehlsverfahren eine Adhäsionsklage möglich ist. Allerdings gilt es – schon aufgrund des Wesens des Strafbefehlsverfahrens als kurzes und effizientes Verfahren – folgendes zu beachten:

Prädestiniert ist das neue Adhäsionsverfahren für Eigentumsdelikte. Meist wird dort der Deliktsbetrag im Untersuchungsverfahren ermittelt, die Forderung ist somit spruchreif. Es ist begrüßenswert, dass z.B. bei einem Diebstahl von Fr. 20'000 der Deliktsbetrag direkt im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden kann, und nicht ein separater Zivilprozess angestrengt werden muss[37].

In Fällen mit Opferbeteiligung (Geschädigten, die in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt sind[38]) eignet sich das neue Adhäsionsverfahren lediglich für Bagatellfälle, da hier der Schaden oft liquid sein dürfte. Bei Opfern mit

Schutzbedarf versagt das Strafbefehlsverfahren von vornherein, weil nur in einem ordentlichen Gerichtsverfahren, nicht aber im Strafbefehl, ein Rayon- und Kontaktverbot gemäss **Art. 67b StGB** verfügt werden darf.

Bei komplexeren Fällen mit Körperschaden dürfte zum Zeitpunkt des Erlasses des Strafbefehls der medizinische Endzustand oft noch nicht erreicht sein, so dass sich die Frage der Teilklage stellt. Insbesondere bei Strassenverkehrsunfällen, aber eventuell auch, wenn andere Versicherungen involviert sind, ist zudem zwischen dem Adhäsionsverfahren und der Möglichkeit des direkten Vorgehens gegen die Versicherung abzuwägen[39].

VI. Konkretes Vorgehen

Wie bisher ist bereits beim Erstkontakt mit Geschädigten die Konstitution als Privatklägerschaft zu thematisieren. Die Konstitution als Zivil- **und** Straßklägerschaft ist von Vorteil, da die Position im Verfahren dadurch stärker ist. Neu aber wird sich die Privatklägerschaft von Anfang an überlegen müssen, ob ein Strafbefehl in Frage kommt und ob sie gegebenenfalls eine Adhäsionsklage machen will.

Soll eine Adhäsionsklage im Strafbefehlsverfahren erfolgen, ist umgehend ein Antrag auf Akteneinsicht zu stellen und eine Fristansetzung zur Stellungnahme zum Beweisergebnis zu beantragen. Bis zur Etablierung einer Rechtsprechung empfiehlt sich, vorhandene Beweise (z.B. Arztzeugnisse, Quittungen, Rechnungen) vorweg einzureichen und die Forderung so schnell wie möglich unter Vorbehalt von Änderungen zu beziffern und rudimentär zu begründen. In welchem Umfang im Spannungsfeld zwischen Effizienz und Rechtsstaatlichkeit die einzelnen Verfahrensrechte gewährt werden **müssen** (und nicht nur gewährt werden können), werden die Gerichte ausloten müssen.

Sofern nur ein Teil-Schaden geltend gemacht wird, aber auch für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft die Forderungen nur teilweise als spruchreif erachtet, ist ausdrücklich der Verweis der Mehrforderung auf den Zivilweg zu verlangen – sonst wird schnell aus einer Teil-Gutheissung gleichzeitig eine Teil-Abweisung der Forderung.

Bei der Parteientschädigung ist zwischen den Bemühungen zum Strafpunkt und denjenigen zum Zivilpunkt zu unterscheiden. Erstere sind wie bisher im Strafbefehlsverfahren zu entscheiden, letztere nur dann, wenn der Adhäsionsklage stattgegeben wird[40]. Trotz der Rechtsprechung gemäss Endnote 17 und 20 empfiehlt sich je nach Verlauf die Einreichung einer Zwischenrechnung.

Bei einer Einsprache ist Vorsicht am Platz, wenn nur der Entscheid über die Adhäsionsforderung angefochten werden soll. Hier bestehen Verfahrens- und Kostenrisiken.

VII. Fazit

Besonders bei Eigentumsdelikten und in einfachen, überschaubaren Fällen ist die neue Adhäsionsklage im Strafbefehlsverfahren – bei allen rechtsstaatlichen Vorbehalten gegenüberüber dem Strafbefehlsverfahren an und für sich – eine Erleichterung für die Privatklägerschaft. Sie bringt aber auch einen nicht zu vernachlässigenden Mehraufwand und viele Unsicherheiten vor allem bezüglich des Verfahrens mit sich. Zu hoffen und zu fordern ist, dass bei der Auslegung der Bestimmungen die ratio legis der Adhäsionsklage im Fokus bleibt, nämlich, den durch eine Straftat Geschädigten auch in Strafbefehls-Fällen ein einfaches, kostengünstiges und rasches Mittel in die Hand zu geben, um den durch die Straftat entstandenen Schaden gegenüber dem Täter geltend zu machen.

[1] Herzlichen Dank für die kritische Durchsicht an Susanne Casetti und Regula Müller, Rechtsanwältinnen, Zürich.

[2] Urteil des Bundesgerichts **BGer 6B_335/2017** vom 24.4.2018 E. 4.1.

[3] Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich SB200155 S. 13 E. III 1.3.3. a.E.

[4] **BGE 146 IV 211** S. 114 E. 3.1.; Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich SB200155 S. 11 ff. E. 1.3.

- [5] Sabine Gless, Der Strafbefehl in der schweizerischen Strafprozessordnung, in: Schweizerische Strafprozessordnung und schweizerische Jugendstrafprozessordnung, Bern 2010, pp. 41-62.
- [6] Schweizerische Strafprozessordnung, Änderung vom 17. Juni 2022, BBl 2022 1560. Das Datum der Inkraftsetzung wird voraussichtlich an der Bundesratssitzung vom 23.8.2023 festgesetzt.
- [7] BBl 2019 6762 Ziff. 4.1. zu Art. 353 Abs. 2.
- [8] Urteil des Bundesgerichts [BGer 6B_981/2017](#) vom 7.2.2018 E.2.3.
- [9] Urteil des Bundesgerichts [BGer 6B_124/2018](#) vom 23.11.2018 E. 3.1.: «Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist».
- [10] Urteil des Bundesgerichtes [BGer 6B_75/2014](#) vom 30.9.2014 E. 2.4.3. f.
- [11] Es würde der ratio legis völlig zuwiderlaufen, wenn z.B. die Staatsanwaltschaft über die gestohlene Summe von Fr. 10'000 nicht entscheiden dürfte, nur weil der durch den Einbruch verursachte Schaden (noch) nicht liquid ist. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob innerhalb eines Schadenspostens eine Teil-Gutheissung möglich ist (z.B. Teil-Gutheissung einer Genugtuung im Umfang von Fr. 2'000, im Übrigen Verweis der Genugtuungsforderung auf den Zivilweg). Zumindest wenn die Folgen der Tat noch nicht abschliessend beurteilbar sind, muss dies analog zu Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190212 vom 15.9.2021 E. 4.2.2. und Dispositiv, Ziff. 2 möglich sein.
- [12] Bzw. um «ausreichend geklärte Verhältnisse», so BBl 2019 6762 Ziff. 4.1. zu Art. 353 Abs. 2.
- [13] Unklar Kenand Melunovic Marini, Revision des Strafprozesses (...) in: Plädoyer 2/2023, S. 43, der «mutatis mutandis» auf [Art. 257 Abs. 1 ZPO](#) verweist.
- [14] BBl 2019 6759 Ziff. 4.1. zu Art. 318 Abs. 1^{bis}.
- [15] Dazu z.B. Sabine Gless a.a.O. Ziff. IX, S. 18 ff.
- [16] Vergleiche die Kritik an dieser Bestimmung Kenand Melunovic Marini, a.a.O. Ziff. 14, S. 41 ff.
- [17] Wie das Bundesgericht in Bezug auf die Bezifferung der Prozessentschädigung im Strafbefehlsverfahren festgehalten hat: «Nur dann [bei Orientierung über den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung] weiss sie [die Privatklägerschaft], dass das Strafverfahren vor dem Abschluss steht und sie ihren ... Gesamtaufwand für die anwaltliche Rechtsvertretung zu beziffern und belegen hat» (Urteil des Bundesgerichts [BGer 6B_242/2020](#) vom 6.7.2020 E. 3.5.2.). Wieso diese Argumentation nicht auch bezüglich der Konstituierung als Privatklägerschaft als solche gelten soll, ist nicht ersichtlich. Entsprechend sind richtigerweise die Geschädigten, die sich noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, auch über die beabsichtigte Einstellung oder Anklage zu orientieren (Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Zürcher Kommentar Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, N 4a zu [Art. 318 StPO](#)) – Sie sind Verfahrensbeteiligte im Sinne von [Art. 105 Abs. 2 StPO](#).
- [18] Der VE StPO hatte denn auch vorgesehen, dass sämtliche Opfer (nicht aber die übrigen Geschädigten) über den Verfahrensabschluss zu informieren sind (siehe BBl 2019 6758 Ziff. 4.1. zu Art. 318 1^{bis} und 3).
- [19] Urteil des Bundesgerichts [BGer 6B_33/2019](#) vom 22.5.2019 E. 3 Abs. 2.
- [20] Zumindest dann, wenn sie die Privatklägerschaft nicht über den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung orientiert (Urteil des Bundesgerichts [BGer 6B_242/2020](#) vom 6.7.2020 E. 3.5.2., siehe dazu Endnote 17; Urteil des Bundesgerichts [BGer 6B_239/2022](#) vom 22.3.2023 E.8.2.).

- [21] Die bisherige Rechtsprechung basiert darauf, dass im Strafbefehl die Zivilforderungen ausser bei Anerkennung zwingend auf den Zivilweg verwiesen werden müssen (Urteil des Bundesgerichts **BGer 4D_62/2013** vom 16.12.2013 E. 2.2.), so dass es im Strafbefehlsverfahren nur um die Kosten gemäss **Art. 433 StPO** geht.
- [22] Vgl. Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens, Stellungnahmen der Kantone, Kanton Waadt, S. 10 zu **Art. 353 VE StPO**.
- [23] Analoges gilt gemäss Rechtsprechung in Fällen von **Art. 257 ZPO (BGE 140 III 315 S. 316 ff. E. 5; Urteil des Bundesgerichts BGer 4A_574/2022 vom 23.5.2023 E. 3.2.1)**.
- [24] Es gelten die Anforderungen gemäss **Art. 385 Abs. 1 StPO**; vgl. dazu den Fall im Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB210380 vom 30.11.2021 S. 7 f. Ziff. 3.1. f.
- [25] Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB220625 vom 20.1.2023 E. 2.1.
- [26] z.B. **BGE 141 IV 231 S. 236 E. 2.6**.
- [27] Es kommen die jeweiligen Verfahrensvorschriften der betreffenden Verfahrensabschlüsse zum Tragen.
- [28] Urteil des Bundesgerichts **BGer 6B_399/2013** vom 11.4.2014 E. 4.
- [29] Obergericht des Kantons Schaffhausen OGE 51/2020/39 vom 11.8.2020; Obergericht des Kantons Zürich UH160144 vom 16.8.2016.
- [30] Yvona Griesser in: Zürcher Kommentar Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, N 4 zu **Art. 427 StPO** nennt unter Berufung auf den VE StPO 2011 als Beispiel die gerichtliche Einholung eines Gutachtens zur Schadenshöhe.
- [31] Die Uni Genf hat in der Vernehmlassung vorgeschlagen, dass ausdrücklich eine Einsprache nur zu den Zivilforderungen möglich sein soll und dieser Fall – ohne den ganzen Strafbefehl in Frage zu stellen – gemäss **Art. 356 Abs. 6 StPO** beurteilt wird (Stellungnahmen des Vernehmlassungsverfahrens, weitere Stellungnahmen, Vernehmlassung Uni Genf zu Art. 353 und 354, S. 12).
- [32] Dazu Christian Schwarzenegger, in: Zürcher Kommentar Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, N 12d zu **Art. 352 StPO**, N 2 zu **Art. 356 StPO** mit jeweils Hinweisen auf die widersprüchliche Rechtsprechung. Vgl. auch den überzeugenden Beschluss der Beschwerdekammer des Bezirksgerichtes Luzern 2Q1 21 89 vom 13.4.2022 Rubrum und E. 2.4., welcher sich mit Lehre und Rechtsprechung auseinandersetzt.
- [33] Vergleiche Urteil des Bundesgerichts **BGer 4D_62/2013** vom 16.12.2013 E. B.a., Urteil des Bundesgerichts **BGer 6B_981/2017** vom 7.2.2018 E.2.2
- [34] Vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.27 vom 13.8.2013 E. 2.2.
- [35] Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB220625 vom 20.1.2023 E. 2.1. «Ein partieller Rückzug ist dabei aber ebenso wenig möglich wie eine partielle Einsprache».
- [36] Da die Zivilforderung kaum als «Nebenfolge» im Sinne von **Art. 356 Abs. 5 StPO** bezeichnet werden kann, bliebe wohl nur eine analoge Anwendung.
- [37] Dass auch hier die Angelegenheit schnell komplexer wird, z.B., wenn nebst der Deliktssumme selber noch Sachschaden vorliegt, sei nur am Rande angemerkt. Ebenso liegt auf der Hand, dass bei Kriminaltouristen und in ähnlichen Fällen auch die gutgeheissene Forderung nicht weiterhilft – zu Recht befürchten die Staatsanwaltschaften hier nur einen weiteren formalen Leerlauf.
- [38] **Art. 116 StPO**.
- [39] **Art. 65 SVG**, Art. 60 Abs. 1 ^{bis} VVG.
- [40] Vgl. **BGE 139 IV 102**, S. 108 f. E. 4.3. f.

Claudia Schaumann